

GEMEINDE EMMEN

DATENSCHUTZREGLEMENT DER GEMEINDE EMMEN

Der Einwohnerrat Emmen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 27 lit. a der Gemeindeordnung

und nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Gemeinderates Emmen folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-recht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- 1 Die Einwohnerkontrolle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
- 2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

3 Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

4 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum und
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien, an die Quartiervereine sowie an die Lokalzeitung "Die Heimat" im Sinne eines Gemeindeinformationsblattes. Ihnen können zusätzlich zu diesen Grunddaten die in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b) an die bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.

5 Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Absatz 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Absatz 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

7 Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

8 Bei Verletzung der Bedingung dieses Reglementes wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Adressdaten mit sofortiger Wirkung entzogen und der Empfänger von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 3

Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- den 10-er und 5-er Geburtstag der ab 70-jährigen im Sinne einer Gratulation
- Heiratsjubiläen ab 50 Ehejahren im Sinne einer Gratulation

Art. 4

Sperre von Personendaten

- 1 Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekanntgegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber betroffenen Personen glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5

Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe von Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (Systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts etc.).

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7

Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 8

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 1992 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Richtlinien des Gemeinderates Emmen vom 10.06.1981 über den Schutz und die Sicherung der Informationen in der Gemeindeverwaltung Emmen aufgehoben.

Emmenbrücke, 30. Juni 1992

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Einwohnerratspräsident:

U. Thumm

Gemeindeschreiber:

Th. Lötscher